

Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit



I. Hinweise zur Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens

Bei der Ermittlung Ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens beachten Sie bitte, dass dies der **Differenz aus den Betriebseinnahmen** (alle Einnahmen in Geld und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit resultieren) und **Betriebsausgaben** (z. B. Aufwendungen für Betriebsmittel, Betriebsräume, Fahrtkosten und Aufwendungen für Hilfskräfte) entspricht. Es ist das Ergebnis einer **Gewinn- und Verlustrechnung** nach Maßgabe des Einkommensteuerrechts.

Betriebseinnahmen sind

- alle Einnahmen in Geld- und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit resultieren (z. B. Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen – ausgenommen steuerfreie Aufwandsentschädigungen); nicht jedoch von der Bundesagentur für Arbeit gewährte Leistungen wie Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss für eine „Ich-AG“
- Urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort)
- Stipendien, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.

Betriebsausgaben sind

alle Ausgaben (auch Kosten), die mit der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit zusammenhängen, z. B.:

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer, soweit steuerlich anerkannt)
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung)
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche „Werbungskosten“
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht, -rechtsschutz, Sachversicherungen)
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge)
- Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung).

Das Arbeitseinkommen aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit entspricht in der Regel der Rubrik **“Einkünfte**

Weitere Informationen

Sollten Sie sich zu weiteren Themen näher informieren wollen, empfehlen wir Ihnen unsere Veröffentlichungen im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Künstlersozialkasse

aus selbständiger Arbeit“ im Einkommensteuerbescheid (also nicht der Rubrik „zu versteuerndes Einkommen“). Es bietet sich an, für die Ermittlung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens auf Erfahrungswerte aus dem laufenden bzw. aus vorangegangenen Kalenderjahren zurückzugreifen, sofern noch keine konkreten Anhaltspunkte für die Einkommensentwicklung des kommenden Kalenderjahres vorliegen.

II. Überprüfung der tatsächlichen Einkünfte

Im Rahmen der jährlichen Anfrage zum voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens fordert die Künstlersozialkasse auf der Basis des erweiterten § 13 KSVG von einem jährlich durch Stichprobe ausgewählten Personenkreis aus allen Versicherten und Zuschussberechtigten zusätzliche Angaben zu ihrem Arbeitseinkommen der letzten vier abgeschlossenen Steuerjahre und die Vorlage der dazugehörigen Unterlagen an.

III. Geringfügige Einkünfte

Die Einkommensgrenze, bis zu der ein Arbeitseinkommen in der Künstlersozialversicherung als geringfügig gilt (Geringfügigkeitsgrenze), beläuft sich auf 3.900,00 € im Kalenderjahr (entsprechend 325,00 € im Monat).

Grundsätzlich besteht keine Versicherungspflicht, wenn nur geringfügige Einkünfte erzielt werden. Allerdings gibt es hiervon zwei wichtige Ausnahmen:

- **Berufsanfänger**

Berufsanfänger sind auch dann nach dem KSVG sozial abgesichert, wenn ihr Arbeitseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten 3 Jahre ab erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit.

Allerdings besteht die Möglichkeit einer individuellen Verlängerung der Berufsanfängerzeit: Wird beispielsweise die Versicherungspflicht durch Mutterschaft, Kindererziehung, Wehrdienst/Ersatzdienst o. ä. für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen, verlängert sich die Berufsanfängerzeit um genau diesen Zeitraum.

- **Nur vorübergehendes Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze**

Eine bereits bestehende Versicherungspflicht bleibt erhalten, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nur vorübergehend (d. h. innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes maximal in zwei Kalenderjahren) unterschreitet.

Dies gilt auch für Nicht-Berufsanfänger. Einmalige größere Investitionen oder kurzfristige Auftragsrückgänge führen somit nicht zur Beendigung der Versicherungspflicht.